

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf

vom 28. April 2015 (Abl. 5/2015), geändert am 20. Juni 2017 (Abl. 7/2017), am 21. Oktober 2020 (Abl. 11/2020), am 2. November 2022 (Abl. 11/2022)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 15,50 EURO
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 26,00 EURO
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 36,00 EURO
- (3) Bei einer längerfristigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf Grund einer Vereinbarung kann ein von Absatz 2 abweichender Entschädigungssatz vereinbart werden.

§ 1 a Pauschalentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Friedhof Hohndorf

Die auf dem Friedhof Hohndorf ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages eine pauschale Entschädigung je Beerdigung nach folgenden Sätzen:

- Leitung der Zeremonie 60,00 €
- Träger (Sarg oder Urne) 40,00 € je Träger
- Urnengrabherstellung 50,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über eine Stunde erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. an Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 EURO
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,50 EURO
 2. an Ortschaftsräten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 EURO
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,75 EURO
 3. an Mitgliedern von Beiräten
 - für den Vorsitzenden ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,50 EURO
 - für die Mitglieder ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,25 EUROFalls die Sitzung vom Stellvertretenden des Beirates geleitet wird, erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld von 15,50 EURO.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:
 - der erste Stellvertreter 52,00 EURO
 - der zweite Stellvertreter 26,00 EURO
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich mit dem Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 4, 5 und 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte der Gemeinde Großolbersdorf vom 16. Dezember 1999, geändert am 14. Dezember 2000 und am 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Die Satzung trat am 28. Mai 2015 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 1. August 2017 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 29. Oktober 2020 in Kraft.

Die 3. Änderung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.